

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.11.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordinat ion	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0455 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Umgliederung der Alten- und Pflegeheime Emilstraße und Lilienpalais innerhalb des
Klinikum Darmstadt-Konzerns

Vorlage vom: 12.11.2014

Beschlussvorschlag:

Der Ausgliederung der Alten- und Pflegeheime Emilstraße und Lilienpalais aus der Klinikum Darmstadt GmbH (Klinikum) und ihrer Einbringung in die Krankenhausdienstleistungsgesellschaft Südhessen mbH (KDGS) zum 01.01.2015 wird zugestimmt.

Anlagen: HEAG-Votum Ausgliederung Altenheime

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.11.2014

Begründung:

Die KDGS, 100%-ige Tochtergesellschaft des Klinikums, hat bis 2013 insbesondere Wäschereileistungen für das Klinikum erbracht. Danach wurden diese Leistungen aus Kostenersparnisgründen auf ein außenstehendes Unternehmen übertragen. Seit Juni 2013 sind bei der KDGS keine Mitarbeiter mehr beschäftigt und das Unternehmen besteht nur noch als Hülle ohne eigene Geschäftstätigkeit fort.

Es sollen daher die Alten- und Pflegeheime Emilstraße und Lilienpalais in die KDGS eingebracht werden.

Dafür gibt es mehrere triftige Gründe:

Mit Schreiben vom 25.06.2014 kündigte die ZVK die ZVK-Mitgliedschaft der KDGS zum 31.12.2014 und stellte eine für erwirtschaftete Anwartschaften der ehemaligen Beschäftigten zu erbringende Ausgleichszahlung i. H. v. schätzungsweise 2,4 bis 3 Mio. Euro in Aussicht.

Zur Abwendung der Ausgleichszahlung fand ein Gespräch zwischen ZVK und der Geschäftsführung des Klinikums mit dem Ergebnis statt, die Alten- und Pflegeheime Emilstraße und Lilienpalais, die eine hohe Anzahl ZVK-pflichtiges Personal beschäftigen, in die Unternehmenshülle der KDGS einzubringen. Im Fall der Eingliederung der Altenheime wird die ZVK die Kündigung zurücknehmen und auf die Ausgleichsforderung verzichten.

Durch die Ausgliederung werden ferner die beiden Alten- und Pflegeheime für die Zukunft stabil und langfristig gesichert, strategisch neu aufgestellt und ihre Marktposition nachhaltig gestärkt. Bei einer eventuellen Fusion des Klinikums und der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wäre die Eigenständigkeit der Altenheime sichergestellt.

Die KDGS wird nach Übernahme der Altenheime über eine Liquidität von 2,6 Mio. EUR verfügen.

Auf dieser Grundlage können dann auch die zwingend erforderlichen Investitionen in die Gebäudestruktur der Emilstraße realisiert werden. Der Investitionsbedarf beläuft sich nach derzeitiger Schätzung auf 4,2 Mio. EUR; der in Aussicht gestellte Zuschuss des Landes Hessen dafür beträgt 1,68 Mio. EUR.

Schließlich ist auch in sozialrechtlicher Hinsicht eine rechtliche Eigenständigkeit der Altenheime von Vorteil. Bei in größeren Strukturen eingebundenen Pflegeeinrichtungen fällt es schwer, gegenüber den Kostenträgern nachzuweisen, dass die im Altenheim erwirtschafteten Einnahmen auch im Altenheim verbleiben und dort zur angemessenen Kostendeckung erforderlich sind. Die Ausgliederung in eine eigenständige GmbH erleichtert die Position der Altenheime im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen erheblich.

Eine zum 01.01.2015 noch abzuschließende Betriebsvereinbarung zur Überführung der betreffenden Mitarbeiter/-innen soll folgenden Inhalt haben:

- Alle bis zum 31.12.2014 geltenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Klinikums finden weiterhin Anwendung.
- ZVK- Pflicht besteht durch die Mitgliedschaft der KDGS in der ZVK.
- Eingruppierung nach TVöD auch zukünftig inklusive der Dynamisierung bei Tarifsteigerungen.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung des Klinikums haben der Ausgliederung der Alten- und Pflegeheime Emilstraße und Lilienpalais bereits zugestimmt.

1. Unternehmenszweck und prozentuale Anteil an der Beteiligung

Neuer Unternehmensgegenstand der KDGS wird die Errichtung und der Betrieb eines oder mehrerer Altenheime, insbesondere der Altenheime „Emilstraße“ und „Lilienpalais“, sowie alle hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten sein.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

Die dergestalt beabsichtigte Erweiterung des bisherigen Unternehmenszwecks bedarf gemäß § 51 Nr. 11 HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Gesellschaft wird als Zweckbetrieb ohne Gewinnerzielung für das Klinikum geführt. Im Hinblick auf diese Aufgabenstellung soll die Anerkennung der Gesellschaft als gemeinnütziger Betrieb gem. § 68 Nr. 1a) Abgabenordnung beantragt werden.

2. Voraussetzungen des §§ 122 und 123 HGO

Die Voraussetzungen der §§ 122 und 123 HGO sind erfüllt.

Die nach der Ausgliederung der beiden Altenheime in die KDGS dort ausgeführten Tätigkeiten stellen keine neuen Tätigkeiten im Klinikum-Konzern dar, sondern wurden bisher bereits durch das Klinikum abgedeckt.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird unverändert 105 TEUR betragen. Die Haftungsbegrenzung ist für die Gesellschaft durch die Rechtsform der GmbH sichergestellt. Das aus der Gesellschaft resultierende Risiko ist somit begrenzt. Es ergeben sich keine neuen Risiken. Da die Ausgliederung nach den entsprechenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgt, fällt keine Grunderwerbssteuer an.

Der angemessene Einfluss der Stadt Darmstadt wird durch den Aufsichtsrat des Klinikums sichergestellt, welcher seinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Klinikums dazu nutzen kann, in den Gesellschafterversammlungen Einfluss auf die Geschäftsführung der KDGS zu nehmen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden weiterhin entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Prüfungsrechte der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach § 53 HGrG und § 54 HGrG sowie die Befugnisse der zuständigen überörtlichen Prüfung nach § 54 HGrG werden unverändert in dem Gesellschaftsvertrag festgelegt sein.

8. Stellungnahme der Kammern

Da es sich um die Ausgliederung eines Betriebsteils mit nicht wirtschaftlicher Betätigung innerhalb des Klinikum-Konzerns und nicht um die Ausübung neuer unternehmerischer Tätigkeiten handelt, sind die Kammern nicht zu befassen.

Darmstadt, den 14.11.2014

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Anlagen